



Reglement für Schülerabsenzen

1. Grundsatz

Das Absenzenwesen gilt für den Kindergarten und die Primarschule. Als Schulabsenz gilt jedes Fernbleiben vom Unterricht. Die Abwesenheit von einem halben Tag gilt als eine Absenz. Schulabsenzen gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen.

Das Vor- oder Nachholen des verpassten Schulstoffes liegt in der Verantwortung der Schüler bzw. deren Eltern. Es gilt das Holprinzip. Es besteht kein Recht auf Nachhilfe für den verpassten Unterricht.

2. Nicht vorhersehbare Schulabsenzen

Ist ein Schüler durch Krankheit, Unfall oder andere nicht vorhersehbare Gründe am Schulbesuch verhindert, ist dies am ersten Tag der Absenz vor Unterrichtsbeginn durch die Erziehungsberechtigten oder die mit der Betreuung der Kinder betrauten Person der verantwortlichen Lehrperson mitzuteilen. Aus Sicherheitsgründen muss diese Mitteilung täglich erfolgen oder es wird ein Datum des Wiedereintritts in die Schule vereinbart. Wird dies unterlassen, gilt das Schulversäumnis als unentschuldigt.

Bei längeren Absenzen muss ab dem 5. Schultag ein Arztzeugnis vorgelegt werden. Bei unvorhersehbaren Absenzen am letzten Tag vor und am ersten Tag nach den Ferien muss ebenfalls ein Arztzeugnis vorgelegt werden.

Verspätet sich ein Schüler (z.B. verschlafen) um mehr als 10 Minuten, muss die verantwortliche Lehrperson so frühzeitig wie möglich informiert werden. Die Schule wird nach 15 Minuten eine Suchaktion einleiten, was die Alarmierung der Polizei zur Folge haben kann.

3. Vorhersehbare Schulabsenzen

Vorhersehbare Absenzen müssen vorgängig bewilligt werden. Nicht bewilligte Absenzen gelten unabhängig des Grundes als unentschuldigt.

Die Erlaubnis für eine begründete Abwesenheit bis zu einem Tag kann grundsätzlich die verantwortliche Lehrperson erteilen, ausgenommen für den Tag direkt vor oder nach den Schulferien. Die Lehrperson meldet die Absenz der Schulleitung.

Für vorhersehbare Schulabsenzen muss mindestens vier Wochen vorher ein schriftliches Gesuch in Papierform an die Klassenlehrperson eingereicht werden, welche das Gesuch – falls erforderlich – an die Schulleitung weiterleitet. Die Eltern erhalten innert 10 Tagen nach Eingang des Gesuches schriftlich Bescheid. Das Gesuch gilt nur als bewilligt, wenn die Eltern den Entscheid schriftlich vorlegen können.



Jokertage

Zusätzlich können die Schülerinnen und Schüler an höchstens zwei Kalendertagen pro Schuljahr ohne Begründung dem Unterricht fernbleiben.

Die Benachrichtigung durch die Eltern an die Klassenlehrperson soll spätestens am Vortag erfolgen.

Jokertage werden als entschuldigte Absenzen im Zeugnis aufgeführt.

Jokertage werden als ganze Tage gerechnet. Das Fernbleiben eines halben Tages wird als ganzer Jokertag gerechnet (z.B. Mittwoch).

Das Kumulieren und Übertragen von nicht bezogenen Jokertagen auf andere Schuljahre ist nicht möglich.

Es ist Pflicht der Schülerinnen, Schüler und Erziehungsberechtigten, den verpassten Unterrichtsstoff nachzuholen.

Prüfungen werden nachgeholt.

4. Bewilligungsgründe

Gesuche für persönliche Gründe wie Krankheit, Unfall oder die Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen können bewilligt werden.

Gesuche für ausserordentliche Aktivitäten im Bereich Sport, Kultur oder der Jugendarbeit können bewilligt werden, falls dabei ein persönliches Engagement des Schülers oder der Schülerin festgestellt werden kann und dies mit dem schulischen Einsatz zu vereinbaren ist.

Gesuche für die Teilnahme an hohen religiösen Feiertagen anderer Religionen können bewilligt werden.

5. Dispens von der Teilnahme an einzelnen Schulfächern

Eine Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Schulfächern oder Schulveranstaltungen (z.B. Schulreisen oder Schullagern) aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen wird im Grundsatz abgelehnt. Schulveranstaltungen haben keinen religiösen oder weltanschaulichen Zweck.

6. Rekurse gegen abgelehnte Gesuche

Entscheide der Schulleitung können mit Rekurs bei der Schulkommission angefochten werden.

7. Führen der Absenzenliste

Die Lehrpersonen führen eine Absenzenkontrolle. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, unentschuldigte Absenzen der Schulleitung zu melden.

Die entschuldigten und unentschuldigten Absenzen werden im Zeugnis eingetragen.



8. Unentschuldigte Absenzen und deren Folgen

Verweis

Ein Verweis (Verwarnung) an die Erziehungsberechtigten wird ausgesprochen bei wiederholten unentschuldigten Absenzen oder bei einer schwerwiegenden unentschuldigten Absenz.

Die Schulleitung stellt den Erziehungsberechtigten den Verweis mit Rechtsmittelbelehrung zu. Sie macht darin darauf aufmerksam, dass im Wiederholungsfalle Strafanzeige erstattet wird.

Strafanzeige

Erziehungsberechtigte, welche Pflichten verletzen, die sich aus der Schulgesetzgebung ergeben, werden auf Antrag der Schulkommission mit Busse bestraft.

Eine Strafanzeige erfolgt:

- a. Bei einer weiteren unentschuldigten Absenz nach erfolgtem Verweis
- b. Bei besonders schwerwiegenden unentschuldigten Absenzen
- c. Bei unentschuldigter Absenz durch Ferienreise während Schulzeit

Die Erziehungsberechtigten werden schriftlich über die Strafanzeige informiert.

9. Rechtsgrundlagen

§ 46 Abs. 1 bis 3 Gesetzes über die Volksschule: *Schulabsenzen*

§ 16 Verordnung des Regierungsrats über die Volksschule

§ 23 Gesetz über die Volksschule: *Erziehungsberechtigte, welche Pflichten verletzen, die sich aus der Schulgesetzgebung ergeben, werden auf Antrag der Schulbehörde mit Busse bestraft.*